

Stadtkämmerei

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2198/26

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur DS 2047/26 - 3. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2026

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Wie der Einreicher selbst feststellt, obliegt die Umsetzung der mit der Haushaltsänderung angestrebten Maßnahme alleinig dem Oberbürgermeister nach § 29 Abs. 1 und 3 ThürKO, zumal, wie dem Antragsteller bereits wiederholt dargestellt, es sich bei der Einbürgerung um eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis handelt und folglich der Stadtrat auch für die Aufgabe selbst unzuständig ist.

Schlussendlich ist die überplanmäßige Ausgabe auch haushaltsrechtlich nicht begründet. Grundvoraussetzung für eine überplanmäßige Ausgabe nach § 58 ThürKO sind gem. § 87 Nr. 30 ThürGemHV (notwendige) Ausgaben, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge übersteigen. Wenngleich der Antragsteller zutreffend ausführt, dass die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht durch den Sammelnachweis 1 vollständig untersetzt sind, konnte durch die vom Oberbürgermeister verfügbaren Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Stellenplans gewährleistet werden, dass die im SN 1 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2026 auskömmlich sein werden. Da folglich kein Mehrbedarf für den SN 1 besteht, liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe von vornherein nicht vor.

Ungeachtet dessen ist eine Bereitstellung zusätzlicher Mittel per Entscheidung des Stadtrates am 28.10.2026 schon deshalb nicht geboten, da diese Mittel unter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips und der einer Einstellung von Mitarbeitenden notwendigerweise vorausgehenden Ausschreibung in diesem Haushaltsjahr unmöglich noch abfließen werden.

Haushaltsrechtlich unzulässig ist schließlich ein Beschluss, der bereits für das Jahr 2027 eine überplanmäßige Finanzierung vorsehen soll. Einerseits ist wiederum unklar, ob in 2027 ein solcher Mehrbedarf bestehen wird und ob dieser durch entsprechende Deckungsmittel gegenfinanziert werden kann. Der Stadtrat kann somit nicht im Vorhinein eine derartige Entscheidung „ins Blaue“ treffen. Darüber hinaus gilt nach § 58 ThürKO die Unabweisbarkeit in sachlicher wie zeitlicher Hinsicht. Eine zeitliche Unabweisbarkeit besteht jedenfalls nicht, wenn durch den beabsichtigten Nachtragshaushalt mögliche Anpassungen im Haushaltsplan vorgenommen werden können.

Das Erfordernis mit dem Nachtrag für 2027 finanzielle Mittel für die Personalausgaben zusätzlich bereitzustellen, ist aktuell, auf Grund der mit der Planung 2027 bereitgestellten Ansätze für die Personalausgaben nicht gegeben.

Da die Voraussetzungen des § 58 ThürKO nicht vorliegen ist der Antrag rechtlich nicht zulässig und somit **abzulehnen**.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Skor

Unterschrift Beigeordneter

13.10.2026

Datum